


**Ergänzung zur Absichtserklärung vom 23.07.2014
zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und
der Sankt Petersburger Staatlichen Universität**

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (nachfolgend DFG) vertreten durch den Leiter der Gruppe Internationale Zusammenarbeit Dr. Jörg Schneider, und die Sankt Petersburger Staatliche Universität (nachfolgend SPSU) vertreten durch den Prorektor für Forschung Professor Sergej Pawlowitsch Tunik, handelnd aufgrund der Vollmacht des Rektors №28-21-182 vom 16.04.2015, verpflichten sich in Ergänzung zu ihrer Absichtserklärung vom 23.07.2014 (nachfolgend LoI):

1. Die Parteien verpflichten sich in Umsetzung von Artikel 1, Punkt 2 des LoI „*Joint research projects*“ die Annahme der Anträge und Förderung von Kooperationsprojekten im Wettbewerb für den Zeitraum 2016-2018 zu ermöglichen, die gemeinsam von einem Forscherteam aus der SPSU und einem Forscherteam aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden. In diesem gemeinsamen Auswahlverfahren geht es um individuelle Projekte, die seitens der DFG den Regeln von Sachbeihilfen (Merkblatt 50.01) folgen.
2. Die russischen Antragsteller reichen ihre in englischer Sprache verfassten und mit den deutschen Projektpartnern abgestimmten Anträge bei der SPSU ein, die sich verpflichtet, diese zu begutachten. Die SPSU informiert die DFG über die zur Förderung seitens der SPSU vorgeschlagenen Anträge. Darüber hinaus informiert die SPSU die russischen Antragsteller über die Ergebnisse der Begutachtung.
3. Die deutschen Antragsteller reichen ihre in englischer Sprache verfassten und mit den russischen Projektpartnern abgestimmten Anträge mit Darstellung des gemeinsamen Projekts (identische Formulierung der Projektinhalte mit dem russischen Antrag) bei der DFG ein. Die DFG verpflichtet sich diese nach ihren Regeln im normalen Wettbewerb der DFG-Sachbeihilfe zu begutachten und die SPSU über die Ergebnisse der Begutachtung zu informieren.
4. Die Parteien verpflichten sich die Finanzierung der ausgewählten Forschungsprojekte entsprechend den Artikeln 1 bis 3 des LoI sicherzustellen, wobei die maximale Fördersumme seitens der SPSU 7 Mio. RUR pro Jahr pro Projekt beträgt und die DFG die im Rahmen einer Sachbeihilfe üblichen Mittel zur Verfügung stellt. Vor der endgültigen Entscheidung informieren sich beide Seiten gegenseitig über den vorgesehenen Umfang der Förderung. Es können nur Projekte gefördert werden, die von beiden Seiten eine positive Empfehlung erhalten haben.
5. Die SPSU verpflichtet sich zudem, jährliche Berichte der russischen Antragsteller zur Kontrolle der Effektivität der im Rahmen dieser Ergänzung durchzuführenden Forschungsprojekte zu analysieren und die DFG darüber zu informieren.
6. Diese Ergänzung ist in deutscher und russischer Sprache abgefasst. Die Texte in der jeweiligen Sprache sind gleichermaßen bindend.

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft



Dr. Jörg Schneider
Leiter der Gruppe Internationale Zusammenarbeit

02 Juni 2015

Für die Sankt Petersburger Staatliche
Universität



Professor Sergej Pawlowitsch Tunik
Prorektor für Forschung

02 Juni 2015